

Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

Dienstleister	Vertragspartner
Landratsamt Sigmaringen Untere Forstbehörde Leopoldstraße 4 72488 Sigmaringen	Gemeinde Ostrach Hauptstraße 17+19 88356 Ostrach

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch den leitenden Fachbeamten der oben genannten Unteren Forstbehörde (UFB) am Landratsamt Sigmaringen, Herr Forstdirektor Stefan Kopp und der Gemeinde Ostrach, vertreten durch Bürgermeister Herrn Christoph Schulz im Folgenden „die Körperschaft“, geschlossen.

Die Übernahme des forstlichen Revierdienstes erfolgt ab: **01.01.2020**

1. Vertragsgegenstand:

Die UFB übernimmt den forstlichen Revierdienst auf folgenden Waldflächen:

Bezeichnung der Waldflächen	Forstliche Betriebsfläche (ha)
Gemeindewald Ostrach	302,60

2. Die nachfolgend genannten „Bestimmungen für den Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes“ sind Bestandteil des Vertrages

Untere Forstbehörde:

Körperschaft:

Ort, Datum Sigmaringen,	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Bestimmungen für den Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

§ 1

Das Landratsamt Sigmaringen, Untere Forstbehörde, übernimmt für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

§ 2

Die Körperschaft entrichtet für den forstlichen Revierdienst nach § 48 Landeswaldgesetz an das Landratsamt ein Entgelt zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer. Der Gemeinwohlausgleich des Landes für die Körperschaften gemäß § 48 (3) Landeswaldgesetz wird im Entgelt berücksichtigt.

Grundlage für die Berechnung der Entgelte sind die ansatzfähigen Gesamtkosten, die Holzbodenfläche abzüglich der Flächen von Waldrefugien (Stand 1. Januar des Vorjahres) und der Forsteinrichtungshiebsatz (Stand 1. Januar des Vorjahres). Fläche und Hiebsatz werden zu je 50 % gewichtet. Sie werden durch Kreisverfügung festgelegt.

Die Entgelte werden ab dem dritten Vertragsjahr alle zwei Jahre mit den ansatzfähigen Gesamtkosten des zweitvorangegangenen Jahres zuzüglich einer jährlichen Kostensteigerung neu festgesetzt. Dies bedeutet, dass zur Herleitung der Entgelte für das dritte und vierte Vertragsjahr (2022 und 2023) im zweiten Vertragsjahr (2021) eine Neuberechnung und Neufestsetzung auf Grundlage der ansatzfähigen Gesamtkosten von 2020 stattfindet. Eine weitere Neufestsetzung folgt dann für die Jahre 2024/2025 usw..

Hiebsatzänderungen im Zuge der Zwischenrevision bleiben unberücksichtigt. Wird der Einrichtungszeitraum verlängert, ist weiterhin der bisherige Hiebsatz anzurechnen.

Die Entgelte werden zum 1. Juli für das laufende Jahr in Rechnung gestellt und innerhalb 14 Tage ohne Skonto zur Zahlung fällig.

§ 3

Der Leiter des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leiters der UFB.

§ 4

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter des Forstreviers und dem Waldeigentümer wird nicht begründet.

§ 5

Die Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes. Dies sind die Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Forstbetriebsarbeiten, die Mitwirkung bei der Forstaufsicht, die Durchführung des Forstschutzes und sonstige Aufgaben.

§ 6

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 6 Jahren abgeschlossen. Falls der Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich jeweils auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 7

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.